

P – Pflichtpraktikum

Das Pflichtpraktikum ist inzwischen integraler Bestandteil fast jeder Berufsbildenden mittleren und höheren Schule. Zuletzt wurden im Schuljahr 2014/2015 auch in kaufmännischen Schulen (Handelsakademien und Handelsschulen) Pflichtpraktika eingeführt. Im Gegensatz zum Ferialpraktikum (Ferialarbeit) stehen dabei das Lernen und die Ausbildung im Vordergrund. Auch viele Studierende müssen zur praktischen Ergänzung des Studiums ähnlich geregelte Pflichtpraktika absolvieren.

Ausbildungszweck und Sonderstellung

Der Lern- und Ausbildungszweck des Pflichtpraktikums wird im Lehrplan geregelt, die Tätigkeitsfelder in den Betrieben sind darin festgelegt. Dies soll den Praktikantinnen und Praktikanten ermöglichen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie in ihrer Ausbildung erworben haben, in der Berufswelt zu erproben und einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben zu erlangen. Im Gegensatz zu Ferialpraktika, die in der Regel durch ein „normales“ Dienstverhältnis gekennzeichnet sind, nimmt das Pflichtpraktikum eine arbeitsrechtliche Sonderstellung ein. Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten schließen zwar üblicherweise einen Vertrag mit ihrer Praktikumsstelle ab, sind aber keine Arbeitnehmer/innen im Sinne des Arbeitsrechts: Regelungen wie Urlaubsgesetz, Entgeltfortzahlung, Angestelltengesetz oder Kollektivvertrag sind bei echten Pflichtpraktika nicht anzuwenden. Ob und wie sie entlohnt werden, hängt von der individuellen Vereinbarung mit dem Betrieb ab.

Pflichtpraktika sind somit im Gegensatz zu klassischen Angestelltenverhältnissen und Ferialpraktika unter anderem durch folgende Merkmale charakterisiert:

- keine Verpflichtung zur Erbringung einer Arbeitsleistung,
- keine Weisungsgebundenheit,
- mehrmalige Wechsel der verrichteten Tätigkeit im Sinne des Ausbildungszweckes,
- und die Zuweisung zu Tätigkeiten, die vorrangig dem Ausbildungszweck und nicht den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechen.

Folgende Punkte sollten unbedingt beachtet werden:

- In der Praxis erbringen Pflichtpraktikanten/-praktikantinnen sehr häufig normale Arbeitsleistungen wie ein/e Arbeitnehmer/in und sind an Arbeitszeiten und Weisungen gebunden. Damit sind obige Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und das Praktikum ist wie ein normales Arbeitsverhältnis zu behandeln.
- Die Bezahlung eines freiwilligen Entgeltes („Taschengeldes“) über der Geringfügigkeitsgrenze begründet – je nach Verwaltungspraxis der jeweiligen Gebietskrankenkasse – auch die Beitragspflicht in der jeweiligen Krankenkasse.
- In einigen Kollektivverträgen bestehen Sonderregelungen für Pflichtpraktika. So sieht z. B. der Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe vor, dass Schüler/innen von mittleren und höheren Schulen, die ein Betriebspraktikum leisten müssen, Anspruch auf Entgelt in der Höhe der jeweiligen Lehrlingsentschädigung haben.

Unterstützung und Stellenauswahl

Die Aufgabe der Schulen besteht darin, die Schüler/innen bei der Auswahl und Absolvierung des Praktikums zu unterstützen. So sollten Lehrer/innen sie auf arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen hinweisen und sicherstellen, dass diese auch im Arbeitsvertrag eingehalten werden.

Ausmaß und Zeitpunkt der Pflichtpraktika

Die Pflichtpraktika sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Damit kommen neben den traditionellen Sommerferien auch andere Ferienzeiten in Frage. Das Ausmaß und der Zeitpunkt der Absolvierung variieren von Schultyp zu Schultyp, üblicherweise sollten die Praktika aber vor Eintritt in die letzte Klasse des jeweiligen Schultyps absolviert sein.

Einige Beispiele: An Handelsakademien umfasst das Pflichtpraktikum mindestens 300 Arbeitsstunden und sollte nach dem zweiten oder dritten Jahrgang absolviert werden. In Handelsschulen beträgt das Praktikum 150 Arbeitsstunden und sollte nach der zweiten Klasse absolviert werden. An Höheren technischen Lehranstalten beträgt das Pflichtpraktikum mindestens 8 Wochen, an Technischen Fachschulen 4 Wochen und sollte jeweils vor Eintritt in die letzte Klasse absolviert sein.

Deutlich längere Pflichtpraktika werden beispielsweise an Tourismusschulen gefordert: An höheren Lehranstalten für Tourismus müssen Praktika im Ausmaß von insgesamt 8 Monaten absolviert werden, an Fachschulen für Tourismus im Ausmaß von 16 Wochen.

Einen Überblick über die zeitliche Regelung in den Schultypen gibt das ABC der Berufsbildenden Schulen: <https://www.abc.berufsbildendeschulen.at/allgemeine-informationen/pflichtpraktikum/>

Pflichtpraktikum für Studierende

Auch viele Fachhochschulstudien und einige Universitätsstudien sehen Pflichtpraktika als Ergänzung zum Studium vor. An Fachhochschulen betrifft das in der Regel zumindest alle Bachelor-Studierenden, zum Teil auch jene in Masterstudiengängen. Auch diese Praktika unterscheiden sich von üblichen Arbeitsverhältnissen und rücken das Lernen in den Vordergrund. Inhalt und Dauer richten sich nach dem Curriculum des Studiums. Ein Vertrag zwischen Praktikantin/Praktikant und Arbeitgeber/in ist hier ebenso vorgesehen wie die Genehmigung des Praktikumsbetriebs durch die zuständige Servicestelle der Fachhochschule.

Exkurs

2017 hat das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung (öibf) 2.168 Jugendliche an Handelsakademien und Handelsschulen, die ein Pflichtpraktikum bereits abgeschlossen oder begonnen hatten, über ihre Erfahrungen befragt, u. a. auch über die Rolle der Schulen (Lachmayr/Mayerl, 2017). Die meisten der Befragten gaben an, dass sie bei der Bewerbung für Betriebe und formale Abläufe des Praktikums auf Angebote der Schulen zurückgreifen konnten. Insgesamt bewerteten sie die Hilfe der Schulen als eher mittelmäßig. Bei der Suche nach Praktikumsplätzen lieferten Eltern/Familie (57 %) und Bekannte/Freunde (26 %) den wichtigsten Beitrag. 64 % der Jugendliche erachteten die Stellensuche im Nachhinein als (sehr) leicht. Zum damaligen Befragungszeitpunkt

hatten dennoch 16 % der HAK-Schüler/innen und 7 % der HAS-Schüler/innen trotz Suche noch keinen Praktikumsplatz gefunden.

Die Motive, die die befragten Jugendlichen für die Auswahl ihres Praktikumsplatzes angegeben haben, sind unterschiedlich ausgefallen, am häufigsten genannt haben sie dabei:

- Kennenlernen des konkreten Tätigkeitsfelds
- Nähe zum Wohnort
- Bezahlung
- Möglichkeit, in der Schule Gelerntes in der Praxis auszuprobieren

Da die Entlohnung von Pflichtpraktika nicht geregelt ist, absolvierte – laut Befragung des öibf – über ein Viertel der HAS- und 6 % der HAK-Schüler/innen ihre Praxis ohne Bezahlung. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag lag nur bei 68 % der Schüler/innen vor. Bei über 35 Wochenstunden lag das mittlere Nettoeinkommen der Praktikanten/-innen zwischen EUR 780,00 (HAS) und EUR 800,00 (HAK). Drei Viertel der Jugendlichen absolvierten ihr Praktikum in einem einzigen Betrieb, 86 % in den Schulferien im Sommer und 59 % arbeiteten zwischen 36 und 40 Wochenstunden. Die meisten Befragten konnten die Kenntnisse aus der Schule in der Praxis anwenden bzw. umgekehrt die gelernte Praxis in der Schule. Abschließend konnte in der Studie auch festgestellt werden, dass den Praktikantinnen und Praktikanten die inhaltliche Qualität des Praktikums wichtiger erscheint als Bezahlung und Rahmenbedingungen.

Quellen und weitere Informationen:

- ABC der Berufsbildenden Schulen – Pflichtpraktikum:
<https://www.abc.berufsbildendeschulen.at/allgemeine-informationen/pflichtpraktikum/>
- Arbeiterkammer (AK) Wien (2016): Pflichtpraktikum.
https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/Pflichtpraktikum_2017_2.pdf
- Arbeiterkammer (AK) Niederösterreich: Pflichtpraktikum – Informationen für Studierende.
https://media.arbeiterkammer.at/bgld/Pflichtpraktikum_Infoblatt_2017.pdf
- Lachmayr, N.; Mayerl, M. (2017): Das Pflichtpraktikum an kaufmännischen Schulen. Erste bundesweite Evaluierung, Kurzfassung. Wien: öibf.
<http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Endbericht%20Pflichtpraktika%202017%20final.pdf>
- Wirtschaftskammer Österreich (WKO) (2018): Pflichtpraktikum – arbeitsrechtlich.
<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/pflichtpraktikant-arbeitsrechtlich.html>